

Landesdirektion Sachsen  
Referat Aus- und Fortbildung,  
Prüfungsangelegenheiten  
Braustr. 2  
04107 Leipzig

# Umschulungsvertrag

Zwischen

Umschulender *	
Bezeichnung des Trägers der Umschulung	
vertreten durch	

und

Umschüler/-in *	
Vorname/Nachname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung in den staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf eines/einer

Ausbildungsberuf (in den umgeschult werden soll)	
Berufsbezeichnung *	Fachrichtung/ Schwerpunkt
mit folgenden Wahlqualifikationen (nur Kaufmann/-frau für Büromanagement):	
1. Wahlqualifikationen	
2. Wahlqualifikationen	

abgeschlossen.

## § 1 Zweck der Umschulung

- (1) Mit der Umschulung werden dem Umschüler in einer entsprechenden Ausbildung Kenntnisse und Fertigkeiten der einschlägigen Ausbildungsordnung vermittelt.
- (2) Die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung ergibt sich aus dem anliegenden Umschulungsplan.

## § 2 Dauer der Umschulung, Probezeit

- |   | Datum Beginn* | Datum Ende* |
|---|---------------|-------------|
| (1) Dauer des Umschulungsverhältnisses:   |               |             |
| (2) Dauer der Probezeit (in Monaten):   |               |             |
| (3) Besteht der Umschüler vor Ablauf der Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit dem Bestehen der Prüfung. |               |             |

## § 3 Pflichten des Umschulenden

- (1) Der Umschulende verpflichtet sich,
  1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Die Umschulung muss dem Ausbildungsberufsbild und dem Ausbildungsrahmenplan entsprechen,
  2. einen Plan - als Anlage zum Umschulungsvertrag - für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
  3. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die persönlich und nach ihrer Ausbildung/Berufserfahrung fachlich geeignet sind,
  4. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
  5. dem Umschüler alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
  6. dem Umschüler nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
  7. den Umschüler zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Absatz 2 freizustellen,
  8. den Umschulungsvertrag unverzüglich nach Abschluss der Landesdirektion Sachsen zur Eintragung einzureichen.

- (2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Umschulungsbetriebes ein:

## § 4 Pflichten des Umschülers

Der Umschüler verpflichtet sich,

1. an allen Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 regelmäßig teilzunehmen und alles zu tun, um sich die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten anzueignen,
2. die Ausbildungsanleitungen zu befolgen und die ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. Arbeitsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln sowie die betrieblichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
4. berechnete Belange des Betriebes zu wahren, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren,
5. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulenden unverzüglich Nachricht zu geben,
6. sich zu den vorgesehenen Terminen der Abschlussprüfung und ggf. auch der Zwischenprüfung in diesem Ausbildungsberuf vor der Landesdirektion Sachsen zu unterziehen.

### § 5 Dauer der regelmäßigen Umschulungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentlich und tägliche Umschulungszeit richten sich nach für die Beschäftigten des Umschulenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

Die regelmäßige durchschnittliche tägliche Umschulungszeit beträgt zur Zeit (in Stunden):\*

Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung.

### § 6 Vergütung/Kosten für Unterkunft und Verpflegung

(1) Kostenträger

Die Umschulungsvergütung wird gewährt vom:

Bundesagentur für Arbeit	Rehabilitationsträger	Umschulenden	Umschulungsträger
Bezeichnung des Kostenträgers			

(2) Wird die Umschulung von einem Umschulungsträger (Kostenträger) nicht gefördert, gewährt der Umschulende eine monatliche Vergütung in Höhe von

Vergütung in Euro*	Zeitraum vom*	bis*
--------------------	---------------	------

(3) Die Kostenübernahme für Unterkunft und Verpflegung während der auswärtiger Umschulungsmaßnahmen ist wie folgt geregelt:

### § 7 Dauer des Erholungsurlaubs

Der Umschüler erhält entsprechend der jeweiligen Bestimmungen folgenden Erholungsurlaub:

Beginn *	Ende *	Anzahl Urlaubstage*
----------	--------	---------------------

### § 8 Dauer des Umschulungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatz 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### § 9 Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umschüler bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus.

Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Umschülers. Auf Verlangen des Umschülers sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

bzw. ausfüllen!

Alle Felder mit einem \* sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

### § 10 Berufsschule

Besucht der/die Umschüler(in) eine Berufsschule?      Ja      Nein

Falls Ja:

Name der Berufsschule

### § 11 Behinderte Menschen

Besondere Vereinbarungen auf Grund einer Behinderung

### § 12 Weitere Vereinbarungen

### § 13 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Umschulungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Soweit für die Umschulung keine spezielle Regelung getroffen wurde, sind die Bestimmungen für die Berufsausbildung zugrunde zu legen.

Ort, Datum\*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel Umschulender

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Umschüler(in)

\_\_\_\_\_  
Sichtvermerk/Stempel der zuständigen Arbeitsagentur

\_\_\_\_\_  
Sichtvermerk/ Stempel des Kosten-/Rehabilitationsträgers

(Vermerk Landesdirektion Sachsen)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

\_\_\_\_\_  
Nummer des Vertrages

\_\_\_\_\_  
Datum der Eintragung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Landesdirektion Sachsen